

(local debts) auf die Mandatarmacht übergegangen, mindestens aber von ihr zu vertreten sind . . .

* * *

4) 16. Juni 1930 (323/29. IV) (Jur. W. 1930, S. 3551)

Gemischte Schiedsgerichte — Zuständigkeit gem. Art. 304 V. V. — Verzicht auf die Einrede der Unzuständigkeit der deutschen Gerichte —

Der Schuldner, der sich nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages für einen Anspruch aus einem zu der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts gehörenden Vertrage der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 794 der Zivilprozeßordnung unterwirft, verzichtet damit auf die Einrede der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts. Wenn die Klägerin an den Beklagten das Ansinnen der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung stellte, so war damit zugleich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie mit einer Abwicklung der Rechtsbeziehungen zum Beklagten im gewöhnlichen Prozeßverfahren rechnete. Der Beklagte ist darauf ohne weiteres eingegangen. Er muß daher nach Treu und Glauben seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung dahin gelten lassen, daß er sich damit zugleich der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte für das fragliche Schuldverhältnis unterwarf.

* * *

5) 6. August 1930 (7 T. B. 50. 30, XI 811,30) (Jur. W. 1931, S. 250).

Völkerrecht und Landesrecht — Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. Dez. 1929 — Verhältnis zu älteren Auslieferungsverträgen.

Der deutsch-italienische Auslieferungsvertrag wird ergänzt durch das Auslieferungsgesetz, soweit er nicht etwas Gegenteiliges bestimmt oder Italien weitergehende Rechte einräumt.

* * *

6) 22. September 1930 (IV 493.29) (RGZ. Bd. 130 S. 23).

Vertrag von Versailles Art. 297 — Beschlagnahme vor Inkrafttreten des Vertrags von Versailles — Beschlagnahme von in Deutschland belegenen Bankguthaben.

I. Sowohl nach deutschem wie nach zwischenstaatlichem Privatrecht ist für die Beurteilung der Wirksamkeit gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Maßnahmen als der Ort, wo sich die Forderung befindet, grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners, bei einer juristischen Person also der Sitz der Hauptniederlassung anzusehen.

2. Eine Beschlagnahme eines danach in Deutschland belegenen Bankguthabens durch Frankreich hätte daher vor Inkrafttreten des Art. 297 des Versailler Vertrages seine Einklagung in Deutschland nicht gehindert, da die Beschlagnahme von deutschen Gerichten nicht hätte als wirksam anerkannt werden können. Sie war völkerrechtswidrig, da nach der allgemeinen Auffassung auf dem Kontinent das Privateigentum im Kriege unverletzlich und die Unverletzlichkeit im Waffenstillstandsabkommen von Frankreich noch eigens zugesichert war: *«Il ne sera pas apporté aucun dommage ou préjudice à la personne ou à la propriété des habitants.»*

3. Deutschland ist gezwungen worden, durch Art. 297 des Vertrags von Versailles die völkerrechtswidrig erfolgten Liquidationen als rechtswirksam anzuerkennen.

* * *

7) 26. September 1930 (II 42/30) (Jur. W. 1931, S. 150).

Deutsch-amerikanischer Friedensvertrag vom 25. August 1921 — Art. 304 des Versailler Vertrages — deutsch-amerikanische Mixed Claims Commission — deutsch-amerikanisches Abkommen vom 10. August 1922 — Privat- und Staatsanspruch.

1. Durch das deutsch-amerikanische Abkommen vom 10. August 1922 über die Einsetzung einer Mixed Claims Commission wird den amerikanischen Staatsbürgern nicht das Recht genommen, ihre Forderungen unmittelbar gegenüber den deutschen Schuldnern oder vor deutschen Gerichten selbst zu verfolgen.

2. Das Deutsche Reich ist mit dem abweisenden Spruch der Mixed Claims Commission seiner völkerrechtlichen Garantiepflicht ledig und kann ohne seine Zustimmung nicht ein zweites Mal in Anspruch genommen werden.

3. Soweit Abweisung wegen Unzuständigkeit der Mixed Claims Commission, sei es auch auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Irrtümer, erfolgt ist, steht der Rechtsverfolgung gegen den privaten Schuldner vor deutschen Gerichten nichts mehr entgegen.

Der Kläger, amerikanischer Staatsbürger, war bei der beklagten Offenen Handelsgesellschaft vor dem Kriege als Betriebsleiter angestellt. Am 1. Januar 1916 wurde zwischen ihm und der Gesellschaft ein Beteiligungsvertrag mit Wirkung vom 1. Juli 1915 ab geschlossen. Danach wurde ein ihm anerkanntermaßen zustehendes Guthaben von 100 000 M. mit Wirkung vom 1. Juli 1915 ab in ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 100 000 M. umgewandelt und nähere Bestimmung darüber getroffen, wie er neben dieser Verzinsung am Gewinn des Geschäfts beteiligt, bei geringerem Gewinn oder Verlust aber in dem Zinsertrag beschränkt oder mit Verlust belastet werden sollte. Gesellschafter waren damals der Mitbeklagte zu 2 Ernst B., welcher die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und besitzt, und Gerhard Felix B., welcher nach Behauptung des